

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1873.

N. XXXVII. Verordnung,

betreffend die Führung von Listen Seitens der Ortsbehörden über die an den Blattern erkrankten resp. verstorbenen Personen, vom 22. August 1873.

Um das nach Unserer Bekanntmachung vom 9. Juli 1872 Nr. III (Nr. 71 des Wochenblattes) anzufammelnde statistische Material über den Einfluss der Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern zc. mit größter Sicherheit zu beschaffen, bestimmen Wir mit höchster Genehmigung **Serenissimo** was folgt:

§. 1.

Jeder Erkrankungsfall an den Blattern oder Varioloiden ist nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Januar 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 75) und bei Vermeidung der durch §. 327 des Strafgesetzbuches verordneten Gefängnißstrafe binnen 24 Stunden, nachdem die Krankheit erkannt worden ist, von dem Familienhaupte, dem Haus- oder Gastwirth des Kranken, sowie von der dieselben ärztlich behandelnden Person der Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Die Ortsbehörde hat den Erkrankungsfall in eine nach dem beigedruckten Schema anzulegende Liste einzutragen, in dieser die Spalten 1, 2, 3, 4 und 5 sofort auszufüllen, die Spalten 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 aber von dem den Kranken behandelnden Arzte auszufüllen zu lassen.

Jeder Unterlassungsfall wird gegen den säumigen Arzt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 17 Gulden 30 Kreuzer = 10 Thaler geahndet.

§. 3.

Am Schlusse des Jahres sind diese Listen dem Fürstl. Landrathsamte vorzulegen. Rudolstadt, den 22. August 1873.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.